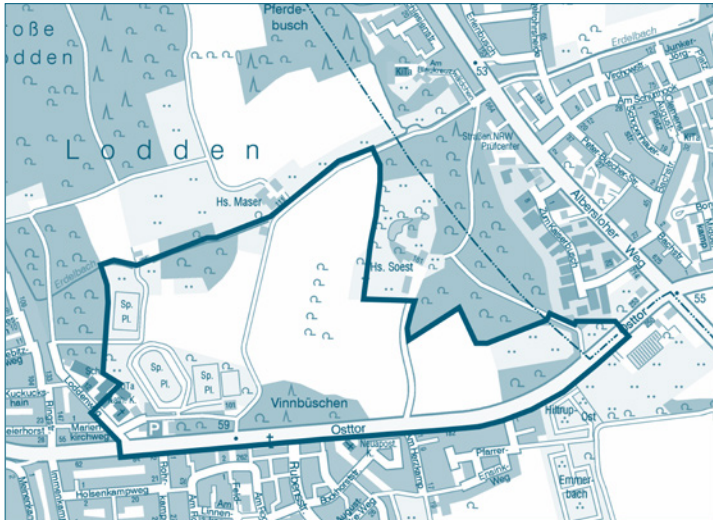


# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Beschluss zur 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Hiltrup-Ost und im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich nördlich der Straße Osttor, südlich des Erdelbachs und östlich des Loddenwegs**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 628: Hiltrup – Nördlich Osttor / Südlich Erdelbach / Östlich Loddenweg**
- ▶ **Beschluss zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup in den Stadtteilen Berg Fidel und Hiltrup-Mitte im Bereich Östlich Hohe Geest / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 627: Östlich Hohe Geest / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp**
- ▶ **Beschluss zur 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Schützenhof im Bereich Dahlweg / Alfred-Krupp-Weg**
- ▶ **Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 620: Dahlweg / Alfred-Krupp-Weg**
- ▶ **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hiltrup – BASF-Werksgelände (Glasuritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden)**
- ▶ **Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege im Bereich des Gewerbegebiets zwischen der Feldstiege und der Altenberger Straße**
- ▶ **Geänderter Beschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) im Bereich Coesfelder Kreuz / Domagkstraße / Rishon-Le-Zion-Ring**
- ▶ **Erweiterter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Goerdelerstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße / Klausenerstraße**
- ▶ **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 562: Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße**
- ▶ **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup**
- ▶ **Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (5. Parkgebührenänderungsordnung)**
- ▶ **Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hiltrup ab 1.5.2022**
- ▶ **AirportPark FMO GmbH, Bilanz zum 31. Dezember 2018**
- ▶ **AirportPark FMO GmbH, Bilanz zum 31. Dezember 2019**
- ▶ **AirportPark FMO GmbH, Bilanz zum 31. Dezember 2020**
- ▶ **Amtsgericht Münster Bekanntmachung**
- ▶ **Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Münster Anhang für das Geschäftsjahr 2017**
- ▶ **Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Münster Anhang für das Geschäftsjahr 2018**
- ▶ **Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Münster Anhang für das Geschäftsjahr 2019**
- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

## Beschluss zur 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Hiltrup-Ost und im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich nördlich der Straße Osttor, südlich des Erdelbachs und östlich des Loddenwegs



Übersichtsplan Nr. 1

Bereich der 118. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Hiltrup im Stadtteil Hiltrup-Ost und im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich nördlich der Straße Osttor, südlich des Erdelbachs und östlich des Loddenwegs zu ändern (118. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

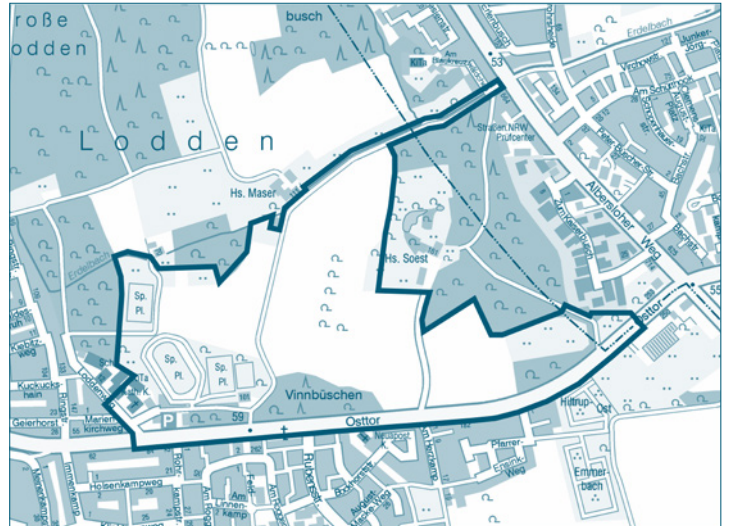
Die Abgrenzung des Bereichs der 118. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 628: Hiltrup – Nördlich Osttor / Südlich Erdelbach / Östlich Loddenweg



Übersichtsplan Nr. 2

Bereich des Bebauungsplans Nr. 628

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich nördlich der Straße Osttor, südlich des Erdelbachs und östlich des Loddenwegs ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 628).

Innerhalb des Plangebiets liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Hiltrup,

Flur 24,

Flurstück 248, 249, Teile der Flurstücke 100, 110;

Flur 25,

Flurstücke 28, 29, 168, 455, 585, 736, 737, 738, 739, 740, 781, 1178, 1183, 1251, 1254, 1255, 1257, 1259, 1260, 1308, 1309,

Teile der Flurstücke 447, 1212, 1246, 1252, 1253;

Flur 28,

Flurstücke 875, 2076, 2077, 2158, 2181, 2188, 2191, 2192, 2408, 2409, 2412, 2413, 2414, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2539, 2562, 2563,

Teile der Flurstücke 2187, 2246, 2411, 2538, 2540.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

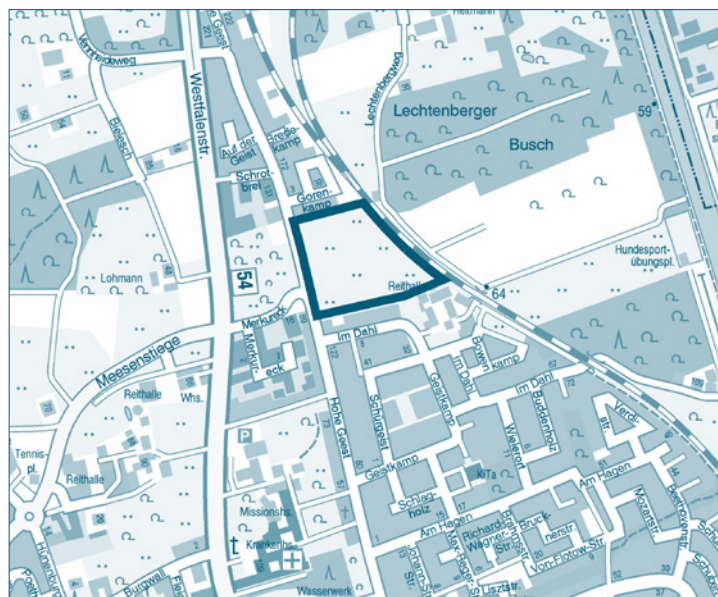
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 628 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup in den Stadtteilen Berg Fidel und Hiltrup-Mitte im Bereich Östlich Hohe Geest / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp



Übersichtsplan Nr. 3

Bereich der 88. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Hiltrup zwischen den Stadtteilen Berg Fidel und Hiltrup-Mitte im Bereich östlich der Straße Hohe Geest und westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden, nördlich der Bebauung Im Dahl und südlich der Bebauung Gorenkamp zu ändern (88. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

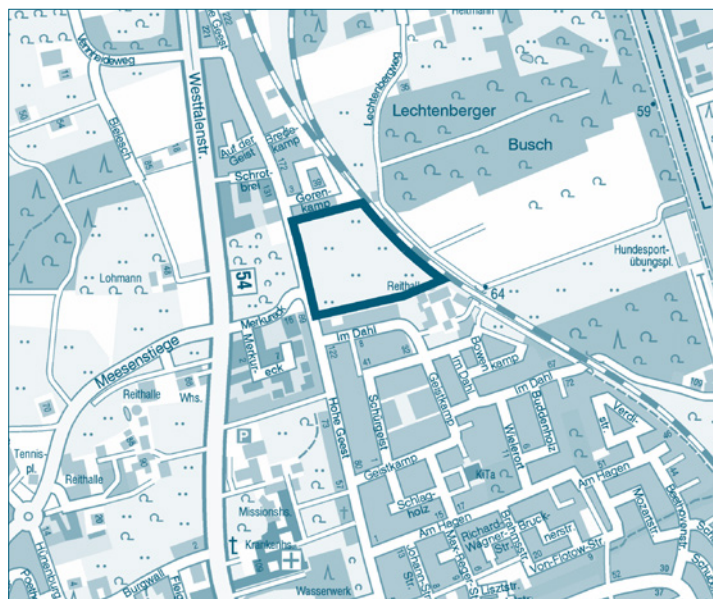
Die Abgrenzung des Bereichs der 88. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 627: Östlich Hohe Geest / Westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden / Nördlich der Bebauung Im Dahl / Südlich der Bebauung Gorenkamp



Übersichtsplan Nr. 4

Bereich des Bebauungsplans Nr. 627

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen den Stadtteilen Berg Fidel und Hiltrup-Mitte, östlich der Straße Hohe Geest und westlich der Bahnstrecke Hamm-Emden, nördlich der Bebauung Im Dahl und südlich der Bebauung Gorenkamp ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen aufzustellen (Nr. 627).

Innerhalb dieses Gebiets liegt das folgende Grundstück:  
Gemarkung Hiltrup, Flur 7, Teil des Flurstücks 557.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

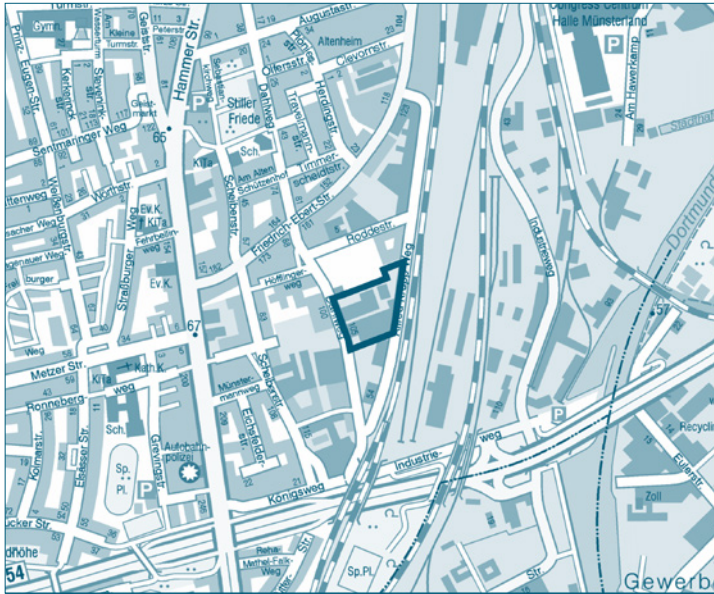
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 627 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur 112. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Schützenhof im Bereich Dahlweg / Alfred-Krupp-Weg



Übersichtsplan Nr. 5  
Bereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Schützenhof im Bereich Dahlweg / Alfred-Krupp-Weg zu ändern (112. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

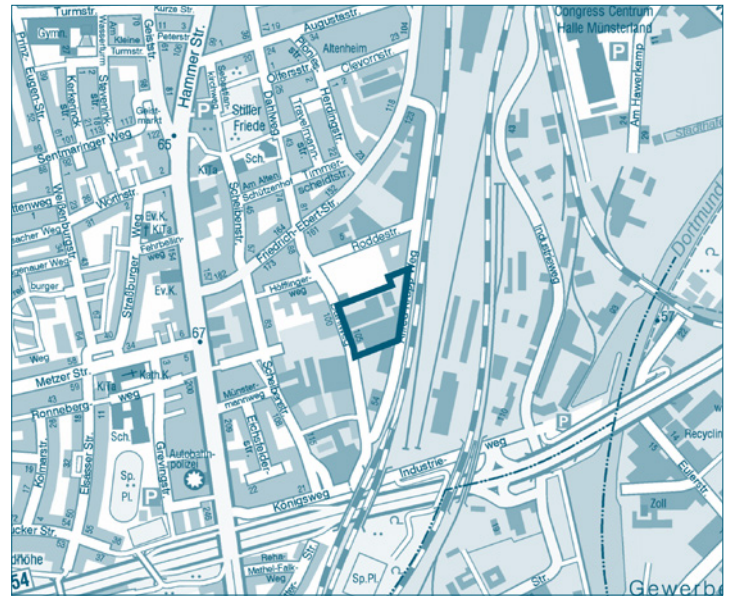
Die Abgrenzung des Bereichs der 112. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 620: Dahlweg / Alfred-Krupp-Weg



Übersichtsplan Nr. 6  
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 620

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Dahlweg / Alfred-Krupp-Weg ist gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 und § 30 Abs. 2 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 620).

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster, Flur 183, Flurstücke 726, 761, 765, 921.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

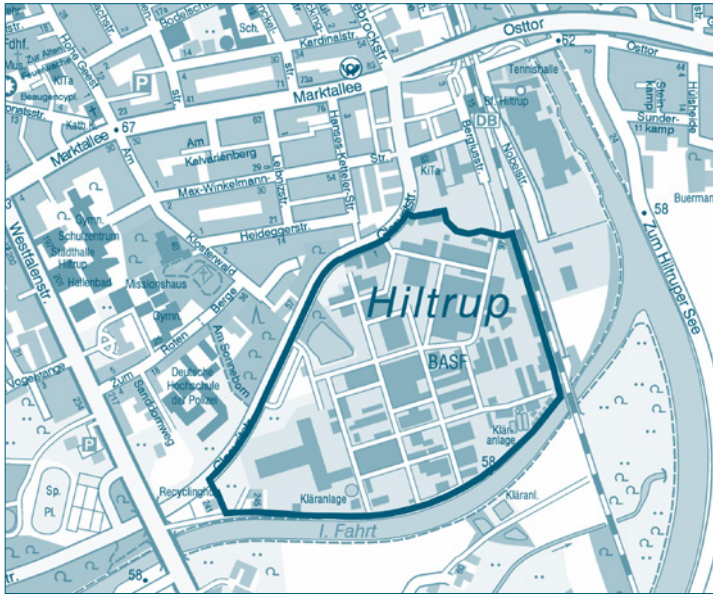
Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 620 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II: Hilstrup – BASF-Werksgelände (Glaseritstraße / Dortmund-Ems-Kanal / Bahnstrecke Hamm-Emden)



Übersichtsplan Nr. 7

Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 256 „Hilstrup – Marktallee, Kardinalstraße, Dortmund-Ems-Kanal, Westfalenstraße – Teilbereich II – Hansestraße“ ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des BASF-Werksgeländes zwischen der Glaseritstraße, dem Dortmund-Ems-Kanal und der Bahnstrecke Hamm-Emden zu ändern (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 II).

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hilstrup,

Flur 10, Flurstücke 915, 916, 917, 1162, Teile der Flurstücke 1250, 1330,

Flur 12, Flurstücke 23, 33, 48, 183, 184, 185, 186, 187, 188.

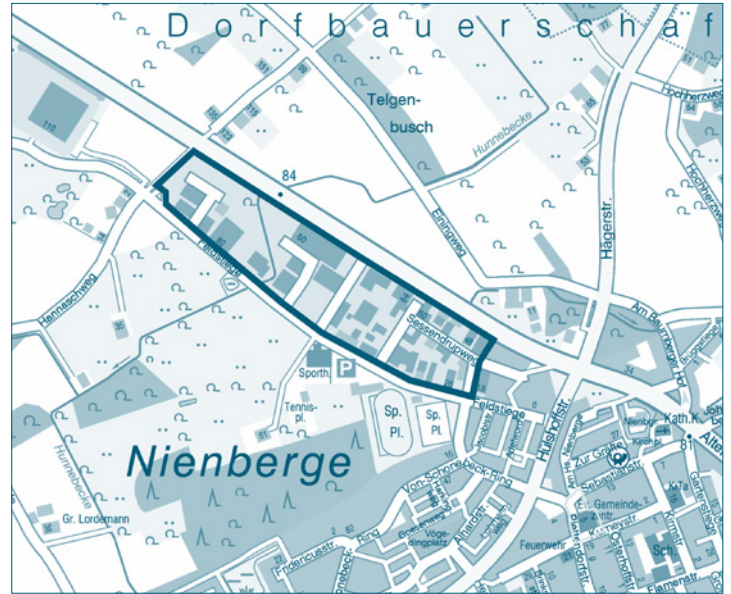
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 256 Teilbereich II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege im Bereich des Gewerbegebiets zwischen der Feldstiege und der Altenberger Straße



Übersichtsplan Nr. 8

Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Gewerbegebiets zwischen der Feldstiege und der Altenberger Straße zu ändern (Zweite Änderung des Bebauungsplans 306).

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Nienberge,

Flur 20,

Flurstücke 43, 46, 87, 90 - 92, 98, 102, 104, 106 - 108, 114, 115, 136, 167, 169, 170 - 173, 187, 188, 189, 209, 214, 215, 218, 222, 223, 241, 244, 246, 247, 250, 252 - 255, 258, 262, 267 - 272, 275, 276, 303 - 305, 326, 332 - 334, 344, 345,

Teile der Flurstücke 234, 281.

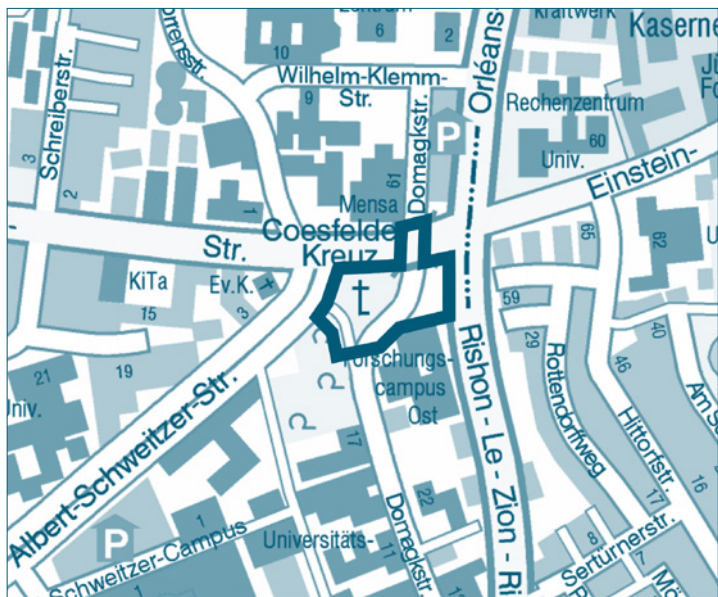
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 306 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

## Geänderter Beschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) im Bereich Coesfelder Kreuz / Domagkstraße / Rishon-Le-Zion-Ring



Übersichtsplan Nr. 9

Bereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 26.8.2020 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 i. V. m. §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 147: II. Westtangente (Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) im Rahmen der vorhabenbezogenen 3. Änderung für den Bereich westlich des Rishon-Le-Zion-Rings / südöstlich des Coesfelder Kreuzes zu ändern, wird räumlich erweitert.

Innerhalb des Plangebiets liegen nunmehr die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 36, Flurstücke 78, 81, 83, 84, Teile der Flurstücke 70, 80 und 82,

Flur 37, Flurstücke 503 und Teile des Flurstücks 623,

Flur 69, Teile des Flurstücks 280.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

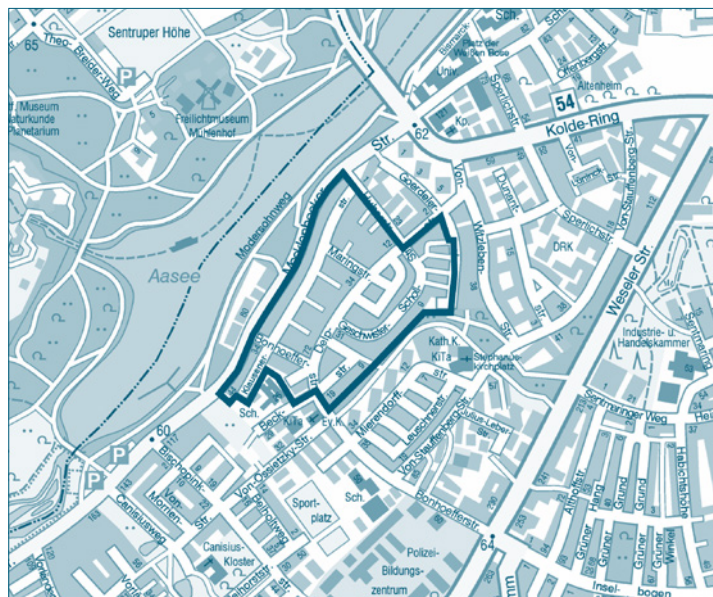
Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Erweiterter Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Goerdelerstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße / Klausenerstraße



Übersichtsplan Nr. 10

Bereich des Bebauungsplans Nr. 575

Der Rat der Stadt Münster hat am 6.4.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vom Rat der Stadt Münster am 6.5.2015 gefasste Beschluss zur Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 575: Mecklenbecker Straße / Huberstraße / Geschwister-Scholl-Straße / Beckstraße / Bonhoefferstraße wird um den Bereich südlich der Bonhoefferstraße bis zum Ende der Klausenerstraße, sowie im Osten um den Bereich der Reihenhäuser an der Goerdelerstraße erweitert.

Der Geltungsbereich umfasst nunmehr die Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 209,

Flurstücke 66, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 96, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 214, 215, 216, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 263, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 292, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 313, 314, 315, 316, 317, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 327, 329, 330, 331, 334, 335, 336, 348, 349, 350, 351, 352,

353, 354, 357, 358, 359, 360, 361, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 375, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 388, 389, 390, 391, 392, 398, 399, 400, 401, 421, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 446, 447, 451, 454, 460, 467, 479, 480, 492, 493, 501, 503, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 516, 517, 521, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540,

Teile der Flurstücke 502, 518, 527, 528;

Flur 211,

Flurstücke 334, 335, 406, 586, 591, 592, 593, 594.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

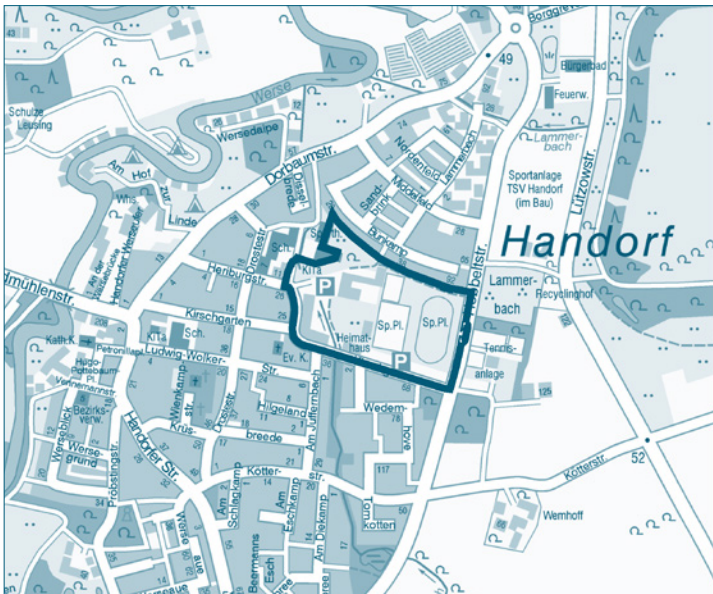
Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 575 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 562: Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße



Übersichtsplan Nr. 11

Bereich des Bebauungsplans Nr. 562

Der vom Rat der Stadt Münster am 6.4.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 562: Handorf – Hobbeltstraße / Kirschgarten / Heriburgstraße wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 562 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zu-

sammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 562 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 562 treten Teilflächen des Bebauungsplans Handorf Nr. 2 (HAN 2): Middelfeld, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (5. Parkgebührenänderungsordnung)

vom 8.4.2022

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.9.1991 (GV. NW S. 365) i. V. m. § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (SGV. NW 2069), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 6.4.2022 folgende 5. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Münster (Parkgebührenordnung) vom 6.7.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 85) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 2.6.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 117) und der 2. Änderungsordnung vom 13.7.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 73) und der 3. Änderungsordnung vom 10.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Münster 2010 S. 197) und der Änderungsordnung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 Seite 223) beschlossen:

### Artikel I

#### § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

##### Zone I

Es werden 2,50 € für die erste Stunde und danach 1,00 € je halber Stunde für den Innenstadtbereich festgesetzt, der im Norden durch die Promenade zwischen Neutor und Hörstertor (ausgenommen Wasserstraße), im Osten durch die Promenade zwischen Hörstertor und

Windthorststraße, im Süden durch die Promenade zwischen Windthorststraße und Aegidiiort, im Westen durch die Straßen Am Stadtgraben und Schlossplatz begrenzt wird.

##### Zone II

Im Übrigen werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 0,80 € je halber Stunde festgesetzt.

Für das Parken an Parkuhren werden für das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I Gebühren von 0,60 € je halber Stunde festgesetzt.

### Artikel II

Diese Änderung tritt am 1.5.2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 8. April 2022

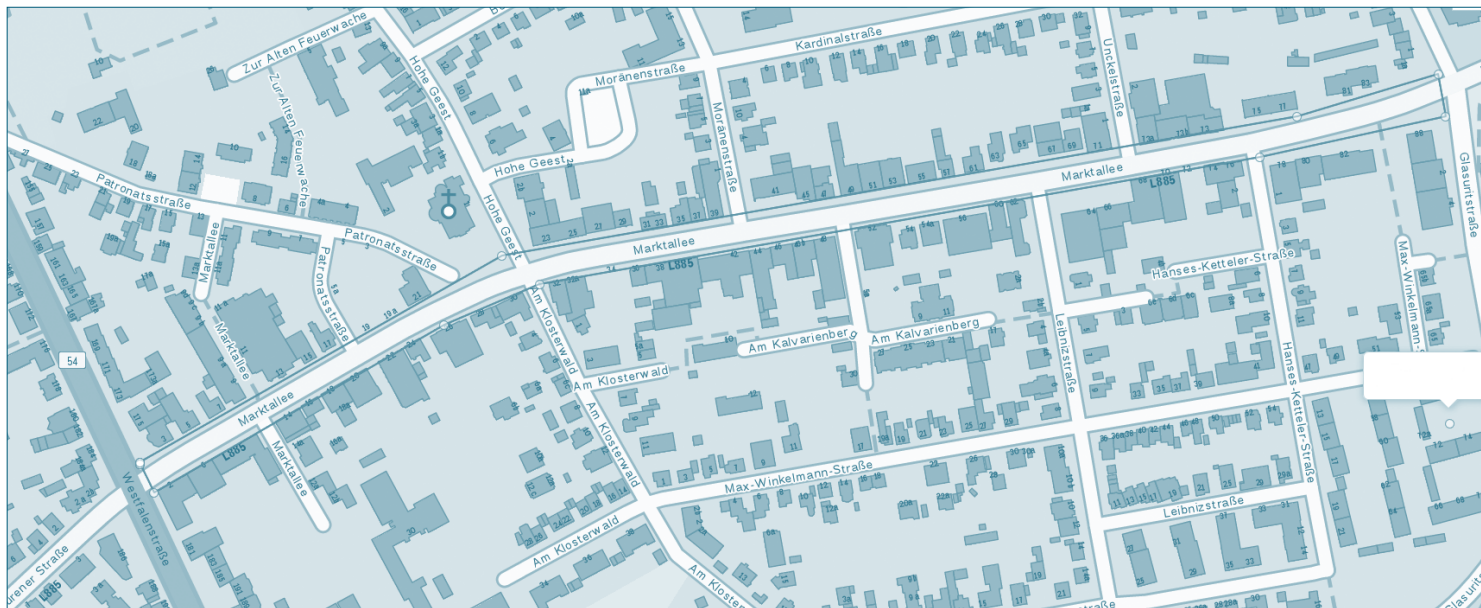
Der Oberbürgermeister

Markus Lewe



# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup

vom 8.4.2022



Übersichtsplan Nr. 12

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsge- setz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geän- dert durch Entfesselungspaket I v. 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), in Kraft getreten am 1. Juli 2020), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgen- de Verordnung erlassen:

## § 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die sich entlang der Marktallee (Kreuzung Westfalenstraße bis zur Einmündung Hülsebrockstraße/Glasuritstraße) befinden, dürfen anlässlich der Veranstaltung „Hiltruper Frühlingsfest“ am Sonntag, dem 15.5.2022 in der Zeit von 13 – 18 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkün- dung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts- rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestim- mung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord- nungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeich- net worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 8. April 2022

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hilstrup ab 1.5.2022

vom 8.4.2022

## A. Veranstaltungen

	Allgemeiner Art (z.B. Bälle, Tagungen, Kongresse, Familienfeiern)	kommerzieller Art
Raum	Grundpreis in €	Grundpreis in €
<b>1. Veranstaltungssaal</b>		
Saal und Oberes Foyer, Nutzung mit und ohne Bestuhlung bis zu 6 Stunden		
- bis 200 Plätze	506,00	Je Veranstaltung mindestens 1.304,00 (unabhängig von der Bestuhlung)
- bis 400 Plätze	655,00	
- bis 500 Plätze	847,00	
- bis 600 Plätze	1.034,00	
- über 600 Plätze	1.155,00	
<b>Verlängerung je angefangene Stunde</b>	61,00	-----
<b>Auf- und Abbau außerhalb der eigentlichen Veranstaltungstage je Nutzungstag</b>	506,00	50 % des Grundpreises
<b>Benutzung außerhalb der vereinbarten Veranstaltungszeit (z.B. für Ausschmückung, Proben, Auf- und Abbauten der Musikbands)</b>		
je angefangene Stunde		
- bei Familienfeiern	61,00	
- bei allen weiteren Veranstaltungen	17,00	
<b>2. Weitere Räume</b>		
<b>Oberes Foyer ohne Saal</b>		
- bis zu 6 Stunden	149,00	je Veranstaltungstag mindestens 308,00
- über 6 Stunden	171,00	
<b>Unteres Foyer</b>		
- bis zu 6 Stunden	88,00	Je Veranstaltungstag mindestens 237,00
- über 6 Stunden	121,00	
<b>Sitzungssaal</b>		
- je angefangene Stunde	22,00	Je Veranstaltungstag mindestens 248,00
<b>Raum 212 oder 213</b>		
- je angefangene Stunde	12,00	12,00
<b>Raum 214 bis 222</b>		
- je angefangene Stunde	9,00	9,00

Der Grundpreis schließt die normalen Reinigungskosten, allgemeinen Stromkosten (Beleuchtung und Lüftung) und Benutzung der sanitären Anlagen ein.

## B. Veranstaltungen

- I. der im Rat der Stadt oder in der Bezirksvertretung Münster-Hilstrup vertretenden Parteien
- II. von Vereinen/Verbänden und Einrichtungen aus dem Stadtbezirk Hilstrup
- III. der Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften aus dem Stadtbezirk Hilstrup

	geselliger Art (z.B. Tanzveranstaltungen)	sonstiger Art incl. Nebenkosten ohne Personalaufwand mit Ausnahme kommerzieller Ausstellungen
Raum	Grundpreis in €	Grundpreis in €
<b>1. Veranstaltungssaal</b>		
Saal und Oberes Foyer, Nutzung mit und ohne Bestuhlung bis zu 8 Stunden		

- bis 200 Plätze	325,00	Je angefangene Stunde Nutzer I. = 66,00 II. = 55,00 III. = 55,00
- bis 300 Plätze	407,00	
- bis 400 Plätze	545,00	
- bis 450 Plätze	611,00	
- bis 500 Plätze	699,00	
- über 500 Plätze	831,00	
<b>Verlängerung je angefangene Stunde</b>	50,00	----
<b>Auf- und Abbau außerhalb der eigentlichen Veranstaltungstage je Nutzungstag</b>	325,00	325,00
<b>Benutzung außerhalb der vereinbarten Veranstaltungszeit (z.B. Ausschmückung)</b>		
- je angefangene Stunde	17,00	17,00
<b>2. Weitere Räume</b>		
<b>Oberes Foyer ohne Saal</b>		
- bis zu 6 Stunden	94,00	Je angefangene Stunde 30,00
- über 6 Stunden	121,00	
<b>Unteres Foyer</b>		
- bis zu 6 Stunden	94,00	Je angefangene Stunde 30,00
- über 6 Stunden	121,00	
<b>Sitzungssaal</b>		
- je angefangene Stunde	12,00	kostenfrei
<b>Raum 212 oder 213</b>		
- je angefangene Stunde	9,00	kostenfrei
<b>Raum 214 bis 222</b>		
- je Raum / je angefangene Stunde	6,00	kostenfrei

Der Grundpreis schließt die normalen Reinigungskosten, allgemeinen Stromkosten (Beleuchtung und Lüftung) und Benutzung der sanitären Anlagen ein.

### C. Nebenkosten (einheitlich für alle Veranstaltungsarten)

#### 1. Allgemeine Personal- und Aufwandskosten

	Preis in €
<b>Bestuhlungs- und Bühnenumbauten, Bedienung der Elektroakustik, Mediengeräte, Garderobe, Einlasskontrolle etc.</b>	
- städt. Dienstkraft, zz. je angefangene Stunde	31,00
- Helfer, zz. je angefangene Stunde	17,00
<b>Weiterer Aufwand</b>	
- Fremdfirmen	nach Aufwand
- Feuersicherheitswache	nach Aufwand
- Unfallhilfepersonal	nach Aufwand
- Kosten für gesonderte Reinigung	nach Aufwand
- gesonderte Müllentsorgung, Container (2,5 cbm)	154,70
- Garderobengebühr pro Kleidungsstück	2,00

#### 2. Benutzung der allgemeinen Einrichtungen/Einrichtungsgegenstände (Preise je Veranstaltungstag)

<b>Künstlergarderobe</b>	
untere Garderobe, pauschal	33,00
obere Garderobe, pauschal	44,00
Benutzung Flügel/Klavier (plus evtl. Stimmkosten), pauschal	50,00
Stellwände/Metaplanwände pro Stück/je Tag	4,50
Tanzteppich, pauschal	17,00
Benutzung der Ausgabeküche	33,00
Standgebühr gewerblicher Stand (Verkauf oder Präsentation)	mindestens 33,00

3. Benutzung der technischen Einrichtungsgegenstände, Medientechnik  
(Preise je Veranstaltungstag)

Rednerpult	33,00
Mikrofon einschl. Justierung, je Mikro	7,00
Mikroportanlage, pauschal	66,00
Konferenzsprechanlage, je Einheit	10,00
Leinwand 3,10 m x 2,80 m	28,00
Leinwand 1,75 m x 1,75 m	14,00
Beamer, klein	22,00
Beamer, groß	55,00
Laptop	44,00
Fester Internetzugang (50 Mbit)	33,00
Flipchart	11,00
Laserpointer	3,50
Beschaffung nicht vorhandener Materialien einschl. der technischen Geräte	nach Aufwand
Verfolgerscheinwerfer	33,00
Podeste 1 x 2 m	je 17,00
Benutzung des Regieraumes (nach Absprache,) pauschal	55,00

**D. Nebenkostenpflichtige Veranstaltungen**

1. Musisch-kulturelle Veranstaltungen der Vereine aus dem Stadtbezirk Hilstrup, die durch die Stadt Münster gefördert und initiiert wurden und für die kein über den Kostenbeitrag hinausgehender Eintrittspreis verlangt wird.
2. Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern der Jugendpflege oder Sozialhilfe, Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften aus dem Stadtbezirk Hilstrup in ihrem Aufgabenbereich, soweit kein über den Kostenbeitrag hinausgehender Eintrittspreis verlangt wird.
3. Abiturbälle
4. Nichtkommerzielle Ausstellungen von Veranstaltern aus dem Stadtbezirk Hilstrup

**E. Sonstige Veranstaltungen**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen städtischer Schulen und vergleichbarer Schulen freier Träger</li> <li>- Entlassfeiern und Abiturbälle der Schulen im Schulzentrum Hilstrup (Hauptschule, Johannes-Gutenberg-Realschule, Immanuel-Kant-Gymnasium und Kardinal-von-Galen-Gymnasium)</li> <li>- Veranstaltungen kultureller, pädagogischer, jugendpflegerischer und sozialer Art (z.B. ökumenische Adventsfeiern)</li> <li>- Veranstaltungen städtischer Dienststellen</li> </ul>	<p>Pauschale:</p> <p>0,00 € - 160,00 €</p>
---	--

Im Einzelfall kann bei städtischen Veranstaltungen und Schulveranstaltungen eine andere Regelung getroffen werden. Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 8. April 2022  
Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

# AirportPark FMO GmbH

## Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA		Geschäftsjahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche-Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		10.302,00	14.590,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.889,00		5.076,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	950,00	3.839,00	950,00
III. Finanzanlagen			
1. Genossenschaftsanteile		150,00	150,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. in Ausführung befindliche Bauaufträge		7.252.688,75	6.480.568,63
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		13.186,93	10.719,56
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		352.582,81	570.605,87
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		24.022,12	27.759,44
		<u>7.656.771,61</u>	<u>7.110.419,50</u>
<b>PASSIVA</b>			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		300.000,00	300.000,00
II. Kapitalrücklage		6.000.000,00	6.000.000,00
III. Verlustvortrag		5.767.612,55-	5.909.724,77-
IV. Jahresüberschuss		1.582.968,41	142.112,22
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen	84.995,00		0,00
2. sonstige Rückstellungen	54.600,00	139.595,00	42.600,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.652.051,32		2.847.978,15
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 46.884,91 (Euro 45.926,83)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 1.605.166,41 (Euro 2.802.051,32)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	245.872,80		57.935,71
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 6.000,00 (Euro 11.750,01)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 245.872,80 (Euro 57.935,71)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.503.896,63	5.401.820,75	3.629.518,19
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 3.372.390,00 (Euro 3.474.390,00)			

- davon aus Steuern Euro 2.180,30 (Euro 1.659,61)
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 128.242,31 (Euro 128.259,03)
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 3.375.654,32 (Euro 3.501.259,16)

	7.656.771,61	7.110.419,50
--	--------------	--------------

## AirportPark FMO GmbH

### Gewinn- und Verlustrechnung

#### für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		4.656.858,00	3.414.399,50
2. Erhöhung des Bestands in Ausführung befindlicher Bauaufträge		772.120,12	2.302.948,02-
3. Gesamtleistung		5.428.978,12	1.111.451,48
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		4.318,53	3.456,75
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.567.098,24		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	398.693,80	2.965.792,04	105.134,93
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	176.638,97		150.497,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	23.049,20	199.688,17	20.142,49
- davon für Altersversorgung Euro 1.800,00 (Euro 1.800,00)			
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		9.538,61	9.579,94
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	17.156,16		17.353,89
b) Grundstücksaufwendungen	11.250,75		5.685,50
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	17.654,92		17.983,93
d) Reparaturen und Instandhaltungen	2.580,49		2.424,00
e) Fahrzeugkosten	15.877,23		18.612,06
f) Werbe- und Reisekosten	103.249,51		113.718,92
g) verschiedene betriebliche Kosten	225.443,02	393.212,08	240.421,73
9. Erträge aus Beteiligungen		6,00	6,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		175.964,46	246.024,80
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		84.996,58	0,21-
12. Ergebnis nach Steuern		1.604.110,71	167.335,25
13. sonstige Steuern		21.142,30	25.223,03
14. Jahresüberschuss		1.582.968,41	142.112,22

#### Anhang zum 31. Dezember 2018 (Auszug)

##### Vergütungen der Geschäftsführer

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden Euro 144.138,97 Beträge gewährt.

##### Vergütung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat erhält für seine geleistete Tätigkeit im Berichtsjahr Euro 875,00. Im Einzelnen:

Peter Laurenz Börgel	105,00 €
Mathias Kersting	70,00 €
Carsten Peters	105,00 €
Gitta Martin	105,00 €
Manfred Kleimeyer	70,00 €
Johannes Hennigfeld	105,00 €
Dr. Uwe Meyer	70,00 €
Dr. Michael Kösters-Kraft	105,00 €
Dr. Christian Kriegeskotte	35,00 €
Jan-Niclas Gesenhues	70,00 €
Hermann Stubbe	35,00 €

## AirportPark FMO GmbH

### Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche-Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		16.770,00	10.302,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.196,00		2.889,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	950,00	2.146,00	950,00
III. Finanzanlagen			
1. Genossenschaftsanteile		150,00	150,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. in Ausführung befindliche Bauaufträge		6.245.399,68	7.252.688,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		15.669,22	13.186,93
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		277.444,20	352.582,81
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		27.455,90	24.022,12
		<u>6.585.035,00</u>	<u>7.656.771,61</u>
<b>PASSIVA</b>			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		300.000,00	300.000,00
II. Kapitalrücklage		6.000.000,00	6.000.000,00
III. Verlustvortrag		4.184.644,14-	5.767.612,55-
IV. Jahresüberschuss		103.945,70	1.582.968,41
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Steuerrückstellungen	0,00		84.995,00
2. sonstige Rückstellungen	46.600,00	46.600,00	54.600,00

## C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	885.166,41		1.652.051,32
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 46.884,91 (Euro 45.926,83)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 1.605.166,41 (Euro 2.802.051,32)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54.464,72		245.872,80
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 6.000,00 (Euro 11.750,01)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 245.872,80 (Euro 57.935,71)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.379.502,31	4.319.133,44	3.503.896,63
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 3.372.390,00 (Euro 3.474.390,00)			
- davon aus Steuern Euro 2.180,30 (Euro 1.659,61)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 128.242,31 (Euro 128.259,03)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 3.375.654,32 (Euro 3.501.259,16)			
		<u>6.585.035,00</u>	<u>7.656.771,61</u>

## AirportPark FMO GmbH

### Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		2.384.533,28	4.656.858,00
2. Erhöhung des Bestands in Ausführung befindlicher Baufträge		1.007.289,07	772.120,12-
3. Gesamtleistung		1.377.244,21	5.428.978,12
4. sonstige betriebliche Erträge		17.566,91	4.318,53
a) übrige sonstige betriebliche Erträge			
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.310,00		2.567.098,24
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	563.252,16	565.562,16	398.693,80
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	172.161,88		176.638,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	23.999,99	196.161,87	23.049,20
- davon für Altersversorgung Euro 1.800,00 (Euro 1.800,00)			
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.175,00	9.538,61
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	17.109,70		17.156,16
b) Grundstücksaufwendungen	11.250,75		11.250,75
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	17.654,92		17.654,92
d) Reparaturen und Instandhaltungen	2.580,49		2.580,49
e) Fahrzeugkosten	15.877,23		15.877,23
f) Werbe- und Reisekosten	103.249,51		103.249,51



g) verschiedene betriebliche Kosten	225.443,02	393.212,08	225.443,02
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	155,00	395.855,14	0,00
9. Erträge aus Beteiligungen		6,00	6,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		107.605,26	175.964,46
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		21,02-	84.996,58
12. Ergebnis nach Steuern		122.478,71	1.604.110,71
13. sonstige Steuern		18.533,01	21.142,30
14. Jahresüberschuss		103.945,70	1.582.968,41

## Anhang zum 31. Dezember 2019 (Auszug)

### Vergütungen der Geschäftsführer

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden Euro 139.609,05 Beträge gewährt.

### Vergütung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat erhält für seine geleistete Tätigkeit im Berichtsjahr Euro 770,00. Im Einzelnen:

Peter Laurenz Börgel	70,00 €
Mathias Kersting	70,00 €
Carsten Peters	105,00 €
Manfred Kleimeyer	70,00 €
Gitta Martin	70,00 €
Johannes Hennigfeld	70,00 €
Dr. Uwe Meyer	35,00 €
Dr. Christian Kriegeskotte	70,00 €
Dr. Michael Kösters-Kraft	70,00 €
Jan-Niclas Gesenhues	70,00 €
Hermann Stubbe	35,00 €
Sabine Lamboury	35,00 €

## AirportPark FMO GmbH

### Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche-Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.071,00	16.770,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.343,29		1.196,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	49.343,29	950,00
III. Finanzanlagen			
1. Genossenschaftsanteile		150,00	150,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. in Ausführung befindliche Bauaufträge		6.154.787,67	6.245.399,68
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.864,48		0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	3.225,93	8.090,41	15.669,22

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		191.745,72	277.444,20
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		21.177,11	27.455,90
		<u>6.434.365,20</u>	<u>6.585.035,00</u>
<b>PASSIVA</b>		<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Vorjahr</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		300.000,00	300.000,00
II. Kapitalrücklage		6.000.000,00	6.000.000,00
III. Verlustvortrag		4.080.698,44-	4.184.644,14-
IV. Jahresüberschuss		425.982,83-	103.945,70
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. sonstige Rückstellungen		15.700,00	46.600,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.357.303,42		885.166,41
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 46.884,91 (Euro 45.926,83)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 1.605.166,41 (Euro 2.802.051,32)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.925,46		54.464,72
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 6.000,00 (Euro 11.750,01)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 245.872,80 (Euro 57.935,71)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.253.117,59	4.625.346,47	3.379.502,31
- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 3.372.390,00 (Euro 3.474.390,00)			
- davon aus Steuern Euro 2.180,30 (Euro 1.659,61)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 128.242,31 (Euro 128.259,03)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 3.375.654,32 (Euro 3.501.259,16)			
		<u>6.434.365,20</u>	<u>6.585.035,00</u>

## AirportPark FMO GmbH

### Gewinn- und Verlustrechnung

#### für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

	<b>Euro</b>	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>Vorjahr</b>
		<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
1. Umsatzerlöse		388.075,01	2.384.533,28
2. Erhöhung des Bestands in Ausführung befindlicher Bauaufträge		90.612,01	1.007.289,07
3. Gesamtleistung		297.463,00	1.377.244,21
4. sonstige betriebliche Erträge		3.121,68	17.566,91
a) übrige sonstige betriebliche Erträge			

5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.980,00		2.310,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.170,25	31.150,25	563.252,16
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	143.450,86		172.161,88
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.977,15	165.428,01	23.999,99
- davon für Altersversorgung Euro 1.800,00 (Euro 1.800,00)			
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		9.270,99	7.175,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	17.045,58		17.109,70
b) Grundstücksaufwendungen	8.851,45		9.625,15
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	16.915,98		17.170,84
d) Reparaturen und Instandhaltungen	459,80		180,33
e) Fahrzeugkosten	12.508,56		18.311,08
f) Werbe- und Reisekosten	51.653,62		78.894,53
g) verschiedene betriebliche Kosten	252.756,25		254.408,51
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	950,00		0,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	3.300,00	364.441,24	155,00
9. Erträge aus Beteiligungen		0,00	6,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		140.124,77	107.605,26
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,50-	21,02-
12. Ergebnis nach Steuern		409.830,08-	122.478,71
13. sonstige Steuern		16.152,75	18.533,01
14. Jahresfehlbetrag/-überschuss		425.982,83	103.945,70-

## Anhang zum 31. Dezember 2020 (Auszug)

### Vergütungen der Geschäftsführer

Als Vergütung für die geleisteten Tätigkeiten im Berichtsjahr wurden Beträge in Höhe von Euro 109.784,86 gewährt. Zudem erfolgte auf der Grundlage des Jahresergebnisses 2019 (+103,9 T€) eine Bonuszahlung über 32,0 T€ brutto. Die Zahlung hat das Jahresergebnis 2020 jedoch nicht beeinflusst, da die Aufwendungen bereits im Jahresabschluss 2019 über eine Rückstellung erfasst wurden.

### Vergütung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat erhält für seine geleistete Tätigkeit im Berichtsjahr Euro 770,00. Im Einzelnen:

Mathias Kersting	35,00 €
Carsten Peters	35,00 €
Manfred Kleimeyer	70,00 €
Gitta Martin	70,00 €
Johannes Hennigfeld	70,00 €
Dr. Uwe Meyer	35,00 €
Dr. Christian Kriegeskotte	35,00 €
Dr. Michael Kösters-Kraft	70,00 €
Jan-Niclas Gesenhues	35,00 €

## Amtsgericht Münster Bekanntmachung

Geschäfts-Nr.: WO-1837-82

Das Land Nordrhein Westfalen – Landesbetrieb Straßenbau – hat am 12.8.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel liegende Grundstück

### Flur 11 Flurstück 61

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist **von einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden.

Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, 30. März 2022

Amtsgericht

Ponto

Rechtspflegerin

### Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Münster Anhang für das Geschäftsjahr 2017 – Auszug -

### 1. Geschäftsführung

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2017

Herr Dr. Thomas Robbers, Münster, bestellt.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers im Jahr 2017 beliefen sich auf T€ 273 (Vorjahr T€ 258). Darin enthalten sind gewährte Erfolgsprämien für das Jahr 2017 in Höhe von T€ 31 (Vorjahr T€ 22) sowie der geldwerte Vorteil in Höhe von T€ 7 (Vorjahr T€ 7) für die private Nutzung des Dienstwagens.

### 2. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats waren bestellt:

- Herr Mathias Kersting, Betriebswirt, Ratsherr der Stadt Münster (Vorsitzender)
- Herr Michael von Bartenwerffer, Unternehmensberater
- Herr Georg Berding, Schulleiter a.D., Dipl.-Volkswirt, Ratsherr der Stadt Münster (stellvertretender Vorsitzender) (bis Dezember 2017)
- Herr Peter Laurenz Börgel, Bauunternehmer, Ratsherr der Stadt Münster
- Herr Robin Denstorff, Stadtbaurat der Stadt Münster (ab März 2017)
- Herr Wolfram Gerling, Mitglied des Vorstands der Sparkasse Münsterland Ost
- Herr Jens Christian Heinemann, Ratsherr der Stadt Münster (ab Oktober 2017)
- Herr Dr. Ralf Henrichs, Dipl.-Ökonom
- Frau Gabriele Kubig-Steltig, Unternehmerin, Ratsfrau der Stadt Münster
- Frau Carola Möllemann-Appelhoff, Studienrätin, Ratsfrau der Stadt Münster
- Herr Carsten Peters, Geschäftsführer, Ratsherr der Stadt Münster
- Herr Otto Reiners, Dipl.-Betriebswirt, Ratsherr der Stadt Münster
- Herr Markus Rietkötter, Betriebswirt, Sparkasse Münsterland Ost
- Herr Klaus Rosenau, Lehrer, Ratsherr der Stadt Münster
- Herr Friedhelm Schade, Selbstständiger Kaufmann
- Herr Johannes Schmanck, Unternehmer, Ratsherr der Stadt Münster
- Frau Simone Wendland, Rechtsanwältin, Ratsfrau der Stadt Münster (bis September 2017)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten von der Gesellschaft keine Vergütungen.

Münster, den 8. April 2022

Enno Fuchs

Geschäftsführer

## Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Münster Anhang für das Geschäftsjahr 2018 – Auszug -

### 6. Geschäftsführung

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2018

Herr Dr. Thomas Robbers, Münster, bestellt.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers im Jahr 2018 beliefen sich auf T€ 280 (Vorjahr T€ 273). Darin enthalten sind gewährte Erfolgsprämien für das Jahr 2018 in Höhe von T€ 31 (Vorjahr T€ 31) sowie der geldwerte Vorteil in Höhe von T€ 7 (Vorjahr T€ 7) für die private Nutzung des Dienstwagens.

### 7. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats waren bestellt:

- Herr Mathias Kersting, Betriebswirt, Ratsherr der Stadt Münster (Vorsitzender)
- Herr Michael von Bartenwerffer, Unternehmensberater (bis Mai 2018)
- Herr Peter Laurenz Börgel, Bauunternehmer, Rats Herr der Stadt Münster
- Herr Tobias Bollmann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Rats Herr der Stadt Münster (ab Mai 2018)
- Herr Robin Denstorff, Stadtbaurat der Stadt Münster
- Herr Dr. Dietmar Erber, Dipl.-Chemiker, Rats Herr der Stadt Münster (ab März 2018)
- Herr Wolfram Gerling, Mitglied des Vorstands der Sparkasse Münsterland Ost (bis Juni 2018)
- Herr Jens Christian Heinemann, Rats Herr der Stadt Münster
- Herr Dr. Ralf Henrichs, Dipl.-Ökonom
- Frau Gabriele Kubig-Steltig, Unternehmerin, Rats Frau der Stadt Münster
- Frau Carola Möllemann-Appelhoff, Studienrätin d.D., Rats Frau der Stadt Münster
- Herr Carsten Peters, Geschäftsführer, Rats Herr der Stadt Münster
- Herr Otto Reiners, Dipl.-Betriebswirt, Rats Herr der Stadt Münster
- Herr Markus Rietkötter, Betriebswirt, Sparkasse Münsterland Ost (bis Juni 2018)
- Herr Klaus Rosenau, Lehrer, Rats Herr der Stadt Münster
- Herr Friedhelm Schade, Selbstständiger Kaufmann
- Herr Johannes Schmanck, Unternehmer, Rats Herr der Stadt Münster
- Herr Klaus Richter, Mitglied des Vorstands der Sparkasse Münsterland Ost (ab Juni 2018)
- Herr Peter Scholz, Mitglied des Vorstands der Sparkasse Münsterland Ost (ab Juni 2018)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten von der Gesellschaft keine Vergütungen.

Münster, den 8. April 2022

Enno Fuchs

Geschäftsführer

## Wirtschaftsförderung Münster GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2019

Die Gesellschafterversammlung hat am 15.12.2020 beschlossen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niehoff Heitkamp & Kollegen GmbH, Erphostraße 54, 48145 Münster, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 31.326.013,58 € und einem Jahresfehlbetrag von 249.274,58 wird festgestellt.
2. Dem Lagebericht wird zugestimmt.
3. Der Geschäftsführung, Herrn Dr. Thomas Robbers, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
4. Die Bilanz und der Anhang der Gesellschaft wurden am 10.03.2021 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht liegen bei der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Steinfurter Straße 60a, Zimmer 11, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, im April 2022

Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Enno Fuchs

Geschäftsführer

### Anhang für das Geschäftsjahr 2019 – Auszug -

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2019

Herr Dr. Thomas Robbers, Münster, bestellt.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers im Jahr 2019 beliefen sich auf TEUR 269 (Vorjahr 280). Darin enthalten sind gewährte Erfolgsprämien für das Jahr 2019 in Höhe von TEUR 24 (Vorjahr TEUR 30) sowie der geldwerte Vorteil in Höhe von TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 8) für die private Nutzung des Dienstwagens.

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Zu den Mitgliedern im Aufsichtsrat waren im Geschäftsjahr 2019 bestellt:

- Rats Herr Peter Laurenz Börgel, Bauunternehmer
- Rats Herr Tobias Bollmann, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Herr Stadtbaurat Robin Denstorff
- Rats Herr Dr. Dietmar Erber, Dipl.-Chemiker
- Rats Herr Jens Christian Heinemann, Büroleiter
- Sachkundiger Bürger Dr. Ralf Henrichs, Dipl.-Ökonom (bis 11.9.2019)
- Rats Herr Mathias Kersting, Betriebswirt
- Rats Frau Fatma Kirgil, Dolmetscherin (ab 9.11.2019)
- Rats Frau Gabriele Kubig-Steltig, Unternehmerin

- Ratsfrau Carola Möllemann-Appelhoff, Studienrätin a. D.
- Ratsherr Carsten Peters, Geschäftsführer
- Ratsherr Otto Reiners, Dipl.-Betriebswirt
- Herr Klaus Richter (Vorstand Sparkasse Münsterland Ost)
- Herr Klaus Rosenau, Lehrer
- Herr Friedhelm Schade, Selbständiger Kaufmann
- Ratsherr Johannes Schmanck, Unternehmer
- Herr Peter Scholz (Vorstand Sparkasse Münsterland Ost) (ab 5.6.2018)

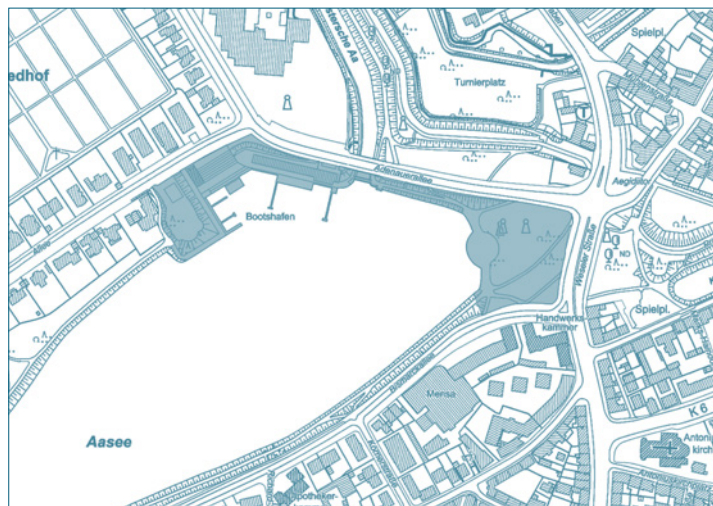
Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten von der Gesellschaft keine Vergütungen.

Münster, den 8. April 2022

Enno Fuchs

Geschäftsführer

## Allgemeinverfügung der Stadt Münster



Übersichtsplan Nr. 13

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

### Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 7.4.2022

#### Anordnungen

- I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas ist auf den Flächen am alten Aasee im Bereich der Bastion, der Aaseeterrassen sowie bis zum Bereich an den Giant Pool Balls (Wiese und asphaltierte Fläche bis zum Aasee) in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt.  
Der genannte Bereich ist in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.  
Von diesem Verbot ausgenommen ist die Benutzung der von den in dem genannten Bereich gelegenen gastronomischen Einrichtungen ausgegebenen Glasbehältnissen in deren Räumlichkeiten sowie auf deren Freischankflächen.
- II. Das Verbot gilt bis zum 30.9.2022 in dem genannten Bereich in der Zeit von 18 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, sowie an den Tagen 1.5.2022, 26.5.2022 und 16.6.2022 ganztägig.
- III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter I. und II. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

#### Begründung

Im vergangenen Jahr, wie auch bereits in den ersten wärmeren Wochen dieses Jahres, hat sich der erweiterte Bereich um die Wiese an den Giant Pool Balls am Aasee nach den Feststellungen von Polizei, Ordnungsamt und

Rettungsdienst als Hauptanziehungspunkt für zumeist jugendliche Feiernde herausgestellt.

Dabei werden regelmäßig (alkoholische) Getränke konsumiert. Diese befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden von den Feiernden mitgebracht. In den vergangenen Jahren, wie auch in den letzten Wochen, wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt.

Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wird achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten. Hierdurch entstanden teilweise große Müllberge. Diese sind in den Einsatzberichten des Kommunalen Ordnungsdienstes und durch die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster dokumentiert. In den Medien wurde wiederholt über die Situation berichtet (siehe bspw. Presseberichte der WN vom 2.6.2021, 7.6.2021, 9.6.2021 und Berichte von Antenne Münster vom 4.6.2021 und 8.6.2021).

Nach Auskunft der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster sind allein in der Zeit vom 3.6.2021 bis zum 7.6.2021 2,85 Tonnen an Glas/Glasbruch vom Aasee entfernt worden. Dies entspricht einer Menge von ca. 7.500 zerbrochenen Flaschen Glas.

Der Bereich um den Aasee dient als Naherholungsgebiet, sowohl als Ziel für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter als auch als Verweil- oder Spielfläche. Die Nutzer werden durch die zersplitterten Glasbehältnisse vermeidbaren Gefahren ausgesetzt.

Glasscherben und Glassplitter verursachen beim Hineintreten oder Hineinfallen – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen. Auch stellen sie eine Verletzungsgefahr für Hunde aber auch andere Tiere dar. In Extremsituationen können abgeschlagene Glasflaschen oder andere Gegenstände bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt werden.

Laut der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Münster vom 8.6.2021 kam es am 29.5.2021 bereits zu einer wechselseitigen Körperverletzung mit Glasflaschen. Auch wird von verschiedenen Fällen berichtet, in denen Flaschen als Wurfgeschosse gegen Einsatzkräfte der Polizei und des Ordnungsamtes verwendet wurden.

Im vergangenen Jahr ist es insbesondere im Bereich der Giant Poll Balls zu Ausschreitungen gekommen, denen mit einem abgestimmten Maßnahmenpaket zwischen Polizei und Ordnungsamt entgegengewirkt wurde. Zu einem Teil dieses Maßnahmenpaketes zählte die Einführung eines Glasverbotes im vorderen Bereich des Aasees (Gültigkeitszeitraum: 10.6.-30.9.2021). Diese Maßnahme hat sich 2021 ausgesprochen bewährt.

Eine Sicherheitsabsprache zwischen dem Ordnungsamt und der Direktion Gefahrenabwehr des Polizeipräsidiums Münster vom 22.3.2022 hatte eine ähnliche Gefahrenprognose wie im vergangenen Jahr zur Folge.

Um einer Gefährdungssituation wie im vergangenen Jahr vorzubeugen, werden u.a. ordnungsbehördliche Maßnahmen benötigt.

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass Besucher des Aasees, insbesondere in den in II. genannten Zeiträumen, Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden.

Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden. Aufgrund der großen Mengen an Scherben ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden und anderer Besucher des Aasees verursachen können.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter I. genannten Bereich aufhalten und Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von solchen Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass diese erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden. Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem an den in II. genannten Zeiten stark frequentierten Bereich um den Aasee abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsamt bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg. Die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, dass sich die Situation insbesondere an den Tagen vor den Feiertagen sowie an den Wochenenden trotz erfolgter Ansprachen stetig verschlimmert hat. Eine zunehmende Eskalation wurde beobachtet. Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann. Überdies werden in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben

durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar und auch sonst insbesondere auf der Grünfläche nur mit erheblichem Personaleinsatz zu realisieren. Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderer Mittel als ein generelles Alkoholverbot oder die Teil- bzw. Vollsperrung der Aaseeflächen. Durch das Glasverbot ist sichergestellt, dass der Aufenthalt am Aasee weiter möglich ist. Alkohol kann ebenfalls grundsätzlich weiter konsumiert werden.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren.

Ausdrücklich nicht betroffen vom Mitführverbot von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas sind Glasschalen, die beispielsweise zum Mitführen von Speisen dienen. Hierdurch wird Rücksicht auf die umliegende Gastronomie genommen, die im Rahmen eines eigenen Mehrwegpfandsystems wie beispielsweise das Mehrwegpfandsystem „Glas? Klar!“ Mehrwegschalen aus Glas für Speisen ausgibt. Diese Glasbehältnisse sind aus einem langlebigen, kratzbeständigen und bruchsicheren Material, welches die Entstehung von gefährlichen Glasscherben verringert. Darüber hinaus werden diese nur gegen eine relativ hohe Gebühr ausgegeben, aufgrund derer die Nutzer umsichtiger auf ihre mitgebrachten Gefäße achten. Auch nicht vom Mitführverbot betroffen sind Glasflächen zur Flaschenfütterung von Babys und Kleinkindern.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. In den Sommermonaten bis in den September hinein ist aufgrund der hohen Temperaturen auch in den Abend- und Nachtstunden mit einem hohen Personenaufkommen zu rechnen.

Daher besteht in diesen Zeiten das höchste Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

An den Feiertagen 1. Mai, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam ist nach Erfahrung der letzten Jahre ganztägig mit einem besonders hohem Personen- und Glasflaschenaufkommen zu rechnen. Daher besteht hier ganztägig ein sehr hohes Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet erlassen.

Zu III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer 1 genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 7. April 2022

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat



## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **29.4.2022** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:  
Tel. 0251/492-1303**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Aitor Diez, Borghorster Straße 23,48341 Altenberge	30.3.2022	32.22.RE/VA1 MS-UA523H	Bescheid
Rosario Tinnirello, Bernhardstraße 2,48153 Münster	4.4.2022	32.22.RE/VA1 MS-UB517	Bescheid
Daniel Hutmacher, Rudolfstraße 5, 48145 Münster	4.4.2022	16- 4004.1661.506.3	Bescheid
Tonino Drücker, Stehrweg 2, 48155 Münster	4.4.2022	12- 4004.1590.314.3	Bescheid
Nick Förster, Mobility Solutions Förster UG, Seilerstraße 24, 38440 Wolfsburg	4.4.2022	12- 4004.4007.910.9	Bescheid
Patricia Krull, Schweriner Straße 19, 48161 Münster	5.4.2022	59.2612.505171	Bescheid
Dominik Scharkowski, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	1.3.2022 5.4.2022	59.2422.234714 59.2422.234714	Bescheid Ladung zu einem Termin
Bernd Vienenkötter,Weberstraße 24,40215 Düsseldorf	5.4.2022	32.22.RE/VA1 MS-BV91	Bescheid
Simon Spenrath Heroldstraße 42 48163 Münster	5.4.2022	12-4004.1652.688.8	Bescheid
Carlos Madureira Monteiro, Osttor 2, 48165 Münster	5.4.2022	32.22.0337, KFE, Madureira Monteiro, Carlos	Bescheid
Guido Winterscheid, Marktallee 23,48165 Münster	7.4.2022	32.22.RE/VA1 MS-RU197	Bescheid
Christian Bernd Tonhäuser, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	7.4.2022	59.2407.082687	Bescheid
Daniela Pläster-Schulze Havixbeck, Carossastr. 18, 48161 Münster	2.2.2022	PL 0495	Bescheid
Bednarek, Adam, Bahnhofstraße 62, 48143 Münster	19.4.2021	653100681940	Bescheid
Bandarenka, Ivan, Friedrich-Ebert-Str. 1, 48153 Münster	26.4.2021	651100020772	Bescheid
Battal, Akram, Ostbeverner Str. 22, 48291 Telgte	8.7.2021	653100721383	Bescheid

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Adzovic, Andriana, Katharinenstr. 10, 48145 Münster	21.7.2021	653100724787	Bescheid
Bekalarek, Miroslaw, Bahnhofstraße 62, 48143 Münster	8.4.2021	653100677976	Bescheid
Bandarenka, Ivan, Friedrich-Ebert-Str. 1, 48153 Münster	15.4.2021 26.4.2021	653100681764 651100020772	Bescheid 1 Bescheid 2
Adzovic, Andriana, Katharinenstr. 10, 48145 Münster	21.7.2021	653100724787	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben



## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
Amt für Kommunikation  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz  
Telefon 02 51/4 92-13 03  
Fax 02 51/4 92-77 12  
E-Mail:  
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
Stadthaus 1.